



JOHN-CHRISTIAN RAFFLENBEUL
PF 101209 44712 BOCHUM
RAFFLENBEUL-RECHT.DE
ISBN 978 3 00 054354 8
(S) Fax: 0201 7988 277
E: 23.02.16

OBERLANDESGERICHT HAMM

BESCHLUSS

III- 1 Vollz (Ws) 26/16 OLG Hamm
V StVK 103/15 LG Bochum
4514 E – IV. 49/16 Justizministerium Nordrhein-Westfalen

Strafvollzugssache

betreffend

[REDACTED]
geboren am [REDACTED] 71 in [REDACTED]

Verfahrensbevollmächtigter:

Herr John-Christian Rafflenbeul, zurzeit in der JVA
Bochum,

wegen

Rechtmäßigkeit von Maßnahmen der Vollzugsbehörden
(hier: Vorenthalten von Zeitschriften).

Auf die Rechtsbeschwerde des Betroffenen vom 05.01.2016 gegen den Beschluss der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Bochum vom 05.11.2015 nebst den Anträgen auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Fristen zur Einlegung und Begründung der Rechtsbeschwerde sowie zur Anbringung des Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hat der 1. Strafsenat des Oberlandesgerichts Hamm am 18.02.2016 durch

den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Kollmeyer,
den Richter am Oberlandesgericht Kipp und
den Richter am Amtsgericht Groß

nach Anhörung des Justizministeriums Nordrhein-Westfalen sowie des Betroffenen und seines Verfahrensbevollmächtigten einstimmig

b e s c h l o s s e n :

Die Rechtsbeschwerde wird auf Kosten des Betroffenen als unzulässig verworfen (§ 121 Abs. 2 StVollzG).

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Rechtsbeschwerdeverfahren wird mangels Erfolgsaussicht der beabsichtigten Rechtsverfolgung zurückgewiesen (§§ 120 Abs. 2 StVollzG, 114 Abs. 1 S. 1 ZPO).

Zusatz:

Die Rechtsbeschwerde ist bereits deshalb unzulässig, da sich der ursprüngliche, auf Aushändigung von mehreren Ausgaben der Zeitschrift „Gefangenen Info“ gerichtete Antrag des Betroffenen vom 29.06.2015 im Zeitpunkt der Einlegung der Rechtsbeschwerde am 05.01.2016 bereits erledigt hatte. Denn mit der am 08.12.2015 erfolgten Entlassung des Betroffenen aus dem Strafvollzug ist insoweit prozessuale Überholung eingetreten.

Prozessual führt die Erledigung, wenn sie – wie hier – bereits im Zeitpunkt der Einlegung der Rechtsbeschwerde eingetreten ist, zur Unzulässigkeit der Rechtsbeschwerde. Die Rechtsbeschwerde dient der Fortbildung des Rechts und der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung (§ 116 Abs. 1 StVollzG) und ist an den Fortbestand der zu überprüfenden Entscheidung geknüpft.

Auch eine Umdeutung in einen Feststellungsantrag kommt nicht in Betracht (vgl. OLG Jena, Beschluss vom 24.06.2004, 1 Ws 192/04 - juris; Laubenthal in: Schwind u.a. [Hrsg.], Strafvollzugsgesetz, 6. Auflage, 2013, § 116 Rn. 11). Eine analoge Anwendung des § 115 Abs. 3 StVollzG auf das Rechtsbeschwerdeverfahren würde die Folge haben, dass das Rechtsbeschwerdegericht erstmals über die Zulässigkeit und Begründetheit des Feststellungsantrages befinden müsste. Das widerspräche den sich aus § 116 Abs. 1 StVollzG ersichtlichen Aufgaben des Rechtsbeschwerdegerichts. Ebenso steht auch die Ausgestaltung des Verfahrens der Zulassung eines Fortsetzungsfeststellungsantrages entgegen, denn das nach Revisionsgrundsätzen entscheidende Gericht wäre häufig an einer Entscheidung gehindert, weil es tatsächliche Feststellungen zu dem erstmals darzulegenden berechtigten Interesse an einer Entscheidung nach § 115 Abs. 3 StVollzG nicht treffen darf (OLG Jena a.a.O., m.w.N.).

Da die Rechtsbeschwerde bereits aufgrund Erledigung als unzulässig zu verwerfen war, ist eine Entscheidung über die Wiedereinsetzungsgesuche des Betroffenen nicht mehr veranlasst.

Kollmeyer

Kipp

Groß

Ausgefertigt

Hamm, den 25. FEB. 2016

J. Schröder

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Oberlandesgerichts

